

Unfallversicherung bei gelegentlicher Nebenbeschäftigung als Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer müssen durch ihren Arbeitgeber gemäss dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) bei einem UVG-Versicherer (SUVA, Krankenkasse, Versicherungsgesellschaft) in folgendem Umfang versichert sein.

- Heilungskosten (Arzt, Arznei, Spital allg. Abteilung)
- Taggeld: 80 % des Bar- und Naturallohnes ab 3. Tag
- Invalidenrente: 80 % des Bar- und Naturallohnes
- Hinterlassenenleistungen (Witwen-, Witwer- und Waisenrente): Maximal 70 % des Bar- und Naturallohnes
- Integritätsentschädigung

Damit verfügen alle **dauernd Beschäftigten** über einen ausgezeichneten Unfallversicherungsschutz.

Achtung: Leistungen bei teilweiser Beschäftigung als Arbeitnehmer

Viele Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige gehen, je nach Arbeitsanfall auf ihrem Betrieb, einer unregelmässigen Beschäftigung als Angestellte ausserhalb ihres Landwirtschaftsbetriebes nach, besonders in:

- der Waldwirtschaft
- dem Transportgewerbe (Skilift etc.)
- dem Gemeindewerk
- den Sägereien
- dem Gastgewerbe, im Tourismus (Skilehrer etc.)

In diesen Fällen sind sie für Unfall durch den Arbeitgeber versichert. Allerdings ist nur derjenige Lohn versichert, den sie im jeweiligen Nebenerwerb verdienen. Nachstehendes Beispiel zeigt, wie sich dies auf die Leistungen auswirkt.

Beispiel

Ein Landwirt arbeitet:

• Im Winter 15 Tage im Gemeindewald;	Fr. 2'000.--
• Im Sommer 6 Tage im Gemeindewerk;	Fr. 600.--
• Im Herbst 8 Tage im Sägewerk;	Fr. 800.--
• Gelegentlich, total 6 Tage im Transportunternehmen;	Fr. 980.--
Total Nebenverdienst in 35 Tagen	Fr. 4'380.--
	=====



Verunfallt nun dieser Landwirt bei einer seiner auswärtigen Tätigkeiten, erbringt ihm die SUVA folgende Leistungen:

- Heilungskosten
- Taggeld: der UVG-Jahreslohn von Fr. 4'380.-- wird durch 365 geteilt. Dies ergibt einen Tagesverdienst von Fr. 12.--. Das Taggeld beträgt 80 % des Tagesverdienstes, **Fr. 9.60** pro Tag.
- Die Invalidenrente beträgt 80 % des UVG-Verdienstes. Also **Fr. 3'504.--** pro Jahr.
- Die Hinterlassenenrenten bei Todesfall betragen im Maximum 70 % des UVG-Lohnes. Also **Fr. 3'066.--** pro Jahr.

Die Leistungen sind also in diesem Fall sehr bescheiden und reichen nicht für die Deckung des Bedarfes aus. Verunfallt der Arbeitnehmer auf seinem Betrieb, erbringt die SUVA keine Leistungen. Diese Einschränkung gilt nur für Arbeitnehmer, welche im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Stunden pro Woche beschäftigt werden.

Arbeitet der Landwirt im Durchschnitt mehr als 8 Stunden pro Woche als Angestellter ausserhalb seines Betriebes, ist er über den Arbeitgeber für Nichtberufsunfall (NBU) versichert. Er ist somit für die Heilungskosten bei einem Unfall auf dem Landwirtschaftsbetrieb und bei seiner auswärtigen Tätigkeit versichert.

Was ist dagegen vorzukehren?

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, ob der Landwirt auf seinem Landwirtschaftsbetrieb oder als Arbeitnehmer verunfallt. Die Folgen für den Betrieb und die Familie sind die gleichen. Deshalb ist es unumgänglich, für jede Person auf dem Landwirtschaftsbetrieb den richtigen Versicherungsschutz zu errichten. **Dabei fällt eine ausserbetriebliche Nebentätigkeit** nicht ins Gewicht. Es empfiehlt sich deshalb, den persönlichen Versicherungsschutz wie folgt zu gestalten.

- **Heilungskosten/Krankenpflege** im Rahmen der Krankenversicherung gemäss KVG sinnvollerweise bei der Agrisano.
- **Kranken- und Unfalltaggeld** im Rahmen der Krankenversicherung gemäss KVG oder VVG sinnvollerweise bei der Agrisano. Taggeldhöhe je nach Bedarf, im Normalfall ca. Fr. 180.-- pro Tag, Wartefrist 30 Tage.
- **Todesfall- und Invaliditätsleistungen** in Ergänzung zu den Leistungen der staatlichen AHV/IV über den Abschluss einer Risikoversicherung aus dem Angebot von SBV Versicherungen. Versicherungshöhe nach individuellem Bedarf.

Die so versicherten Leistungen werden in jedem Fall, auch bei einer ausserbetrieblichen Tätigkeit als Arbeitnehmer, zusätzlich zu den Leistungen des UVG-Versicherers ausbezahlt. Somit besteht im ganzen Tätigkeitsgebiet ein vollumfänglicher Versicherungsschutz.

Versicherungsberatung

Bei Versicherungsproblemen aller Art wendet Sie sich am zweckmässigsten an die neutrale landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, an die Agrisano Regionalstelle im Kanton oder an den Beratungsdienst von SBV Versicherungen, Telefon 056/462'51'55.